

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Alfter für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (**GV. NRW. S. 202**), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alfter in Vertretung des Rates gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit Beschluss vom 14.05.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.02.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Nachtrag 2020				
Ergebnisplan				
Erträge	41.865.249	0	685.442	41.179.807
Aufwendungen	45.083.237	2.522.423	0	47.605.660
Finanzplan				
<u>aus lfd. Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	40.180.749	0	685.442	39.495.307
Auszahlungen	41.847.687	2.522.006	0	44.369.693
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	7.836.322	0	646.529	7.207.293
Auszahlungen	8.825.830	1.227.079	0	10.052.909
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	3.699.008	7.451.994	0	11.151.002
Auszahlungen	3.431.000	0	0	3.431.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird für das **Haushaltsjahr 2020** von 3.699.008 € um **1.873.992 € erhöht** und damit auf 5.573.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
festgesetzt.	0 €	7.650.000 €

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das **Haushaltsjahr 2020** von 3.217.988 € um **3.207.865 € erhöht** und damit auf 6.425.853 € festgesetzt.

§ 5

Der für das **Haushaltsjahr 2020** bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (20.000.000 €) wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 10

Die Regelungen werden nicht geändert.

§ 11

Die Regelungen werden nicht geändert.

Alfter, den 14.05.2020

Festgestellt:

gez.

(Dr. Schumacher)

Bürgermeister

Alfter, den 14.05.2020

Aufgestellt:

gez.

(Heinrich)

Kämmerer

Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Bericht vom 03.04.2020 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 07.07.2020 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan 2020, der Haushaltsplan 2019/2020 und das Haushaltssicherungskonzept wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und liegt zu folgenden Zeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter, Zimmer 115 öffentlich aus und ist darüber hinaus im Internet der Gemeinde Alfter verfügbar.

Es gelten bis auf weiteres die besonderen Bestimmungen aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 81 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung 2020 und der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 07.07.2020 erteilt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. (Vgl. § 7 Abs. 6 GO NRW)

Alfter, den 09.07.2020

gez.

i. V. Nico Heinrich
(Allgemeiner Vertreter)